

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3080-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
20.11.2017	Finanz- und Personalausschuss		V		
27.11.2017	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Erlass einer neuen Hebesatz-Satzung für die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt den Erlass einer neuen Hebesatz-Satzung für die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Grundsteuer sowie Gewerbesteuer – ab dem 01.01.2018 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 10.11.17	Datum	Tsalastras Datum 10.11.2017	Schranz Datum 10.11.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3080-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Beschluss des Rates vom 11.11.2013 – Haushaltssanierungsplan 2014 ff. (Drucksache Nr. B/15/3043-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

-

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 11.11.2013 den Haushaltssanierungsplan 2014 ff. beschlossen (Drucksache Nr. B/15/3043-01). Unter der lfd. Nummer 152 des Haushaltssanierungsplans ist die Erhöhung der Gewerbesteuer eingeplant worden.

Die Festsetzung der Höhe der Realsteuern liegt grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde. Aufgrund der schwierigen Finanzsituation der Stadt, der notwendigen Steigerung der Ertragskraft und den Vorgaben der bestehenden Haushaltsverfügungen der Bezirksregierung ist eine Anpassung des Gewerbesteuer-Hebesatzes unabdingbar.

Gewerbesteuer

Die Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes zum 01.01.2018 um 30%-Punkte von 550% auf 580% entspricht einer Erhöhung um 5,4545%. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.01.2015.

Die Anpassung des Hebesatzes führt voraussichtlich im Haushaltsjahr 2018 zu einer Ergebnisverbesserung i.H.v. **4,06 Mio. EUR**. Die zu erwartenden Gewerbesteuererträge des Jahres 2018 belaufen sich somit auf 96,575 Mio. Eur. Die Gewerbesteuererträge eines Jahres setzen sich im Wesentlichen aus den Vorauszahlungen für das laufende Jahr und den Ergebnissen der Jahresveranlagungen für Vorjahre zusammen. Bemessungsgrundlage für die zu erwartenden Mehrerträge für das Haushaltsjahr 2018 sind die Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2018 i.H.v. 74,5 Mio. EUR. Im Übrigen werden weitere Mehrerträge auf Grund dieser Hebesatzanpassung in den Jahren nach Ablauf des Erhebungszeitraums 2018 im Rahmen der Veranlagungen für 2018 und für Folgejahre realisiert.

Anlage

Hebesatz-Satzung 2018

Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 670 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer nach dem Ertrag | 580 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen vom 21.11.2016 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Nr. 23/2016 vom 15.12.2016, S. 258) außer Kraft.